

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII und verbindliche Erklärung zum Einkommen

Hiermit stelle/n ich/wir einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII für das Kind:

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:		Geschlecht:	
Nationalität:		Email/Tel.*:			

*freiwillige Angabe

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

- den Eltern
 dem Vater
 der Mutter
 Pflegeeltern

Angaben zur/zu den Person/en, bei der/denen das Kind lebt:

Vater

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Mutter

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Angaben zu Geschwisterkindern, die zeitgleich in einer Tagespflege, Kindertagesstätte oder OGS angemeldet sind

Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	
Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	
Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	

Tagespflegeperson (falls schon bekannt):

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Zusätzliche Erklärung bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben!

Folgende Voraussetzung/en ist /sind bei mir/uns erfüllt:

- Ich/wir gehe/n einer Erwerbstätigkeit nach oder werde/n einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
 (Arbeitgeberbescheinigung/en ist/sind beizufügen! Stundenumfang ist zu benennen!) **ODER**
- Ich/wir bin/sind Arbeit suchend gemeldet. (Bescheinigung/en ist/sind beizufügen!) **ODER**
- Ich/wir befinde/n mich/uns in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung
 Hochschulausbildung. (Bescheinigung/en ist/sind beifügen!) **ODER**
- Die Betreuungsleistung in Kindertagespflege ist für das o. a. Kind für seine Entwicklung zu einer
 eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten.

(Bescheinigung oder Gutachten ist/sind beizufügen!)

Das Tagespflegeverhältnis beginnt am:			
Es umfasst einen wöchentlichen Stundenumfang von:			
Das Tagespflegeverhältnis endet voraussichtlich am:			
Zuvor findet eine Eingewöhnung statt in der Zeit vom:		bis:	

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

Der/die Eltern/teil(e), bei dem/denen das Kind lebt, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen:

(Beitragspflichtiges Elternteil im o. a. Sinne ist auch die/ der mit ihrem/seinem Kind und dessen Elternteil zusammenlebende nicht verheiratete Partner_in ohne Personensorgerecht)

Zugehörigkeit zum besonderen Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung:

Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht Ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern?

Gefragt wird nach Berufen wie z. B. Beamter/in; Richter/in oder Berufs- und Zeitsoldat/in etc.)

In den oben beschriebenen Fällen ist dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Erklärung:

(Bitte unbedingt markieren)

Ich gehöre zu dem in o. a. Absatz beschriebenen Personenkreis:

a) Mutter:	ja	nein
b) Vater:	ja	nein

Erläuterung zu den positiven Einkünften nach § 3 Abs. 1 der städtischen Beitragssatzung:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer (anderen) Einkommensart sind nicht abzuziehen. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden. Die positiven Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft; selbständiger Tätigkeit u. Gewerbebetrieb sind der Gewinn. Positive Einnahmen eines Elternteils sind nicht mit negativen Einnahmen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Einkommensteuerbescheid oder lassen sich errechnen aus Ihrer Steuerbescheinigung, wobei hier noch die Werbungskosten (bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000,- € je Arbeitnehmer) abzuziehen sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge (einschließlich des Elterngeldes, sofern es 300,- € monatlich überschreitet), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (auch 450,- € Jobs), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag gefordert wird.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) sind diese für das maßgebende Kalenderjahr zu ermitteln. Als Nachweis dient der neueste Leistungsbescheid (mit komplettem Berechnungsbogen). Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag zu zahlen ist, sind hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für diese Kinder zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Anzahl der auf meiner/unserer Steuerkarte/n -bescheinigung(en) eingetragenen Kinderfreibeträge beträgt: _____ für _____ Kind(er).

Nicht den Einkünften hinzuzurechnen sind das Kindergeld, Betreuungsgeld, -Elterngeld bis 300 €/Monat, Reisekosten und Beihilfen/ Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle, sowie das Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Angaben zu belegen, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides oder einer Jahresverdienstbescheinigung / Gehaltsabrechnung oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Erklärung:

Die gesamten positiven (Brutto-)Einkünfte des Kalenderjahres der Aufnahme meines Kindes - sofern diese nicht zu bestimmen sind, die Einkünfte des vorangegangenen Jahres - betragen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der 10 %-igen Hinzurechnung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung (bei gemeinsamer Erklärung sind hier die Einkünfte beider Elternteile anzugeben):

- bitte zutreffende Einkommensgruppe links markieren -

(Elternbeiträge pro Monat)

	Einkommen	bis 34 Std /Monat	35 bis 64 Std /Monat	65 bis 90 Std /Monat	bis 110 Std /Monat	bis 130 Std /Monat	bis 155 Std /Monat	bis 175 Std /Monat	bis 195 Std /Monat
<input type="checkbox"/>	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<input type="checkbox"/>	bis 40.000 €	75 €	110 €	133 €	139 €	145 €	151 €	153 €	156 €
<input type="checkbox"/>	bis 54.000 €	85 €	150 €	180 €	200 €	210 €	219 €	224 €	229 €
<input type="checkbox"/>	bis 68.000 €	95 €	170 €	242 €	256 €	270 €	284 €	294 €	304 €
<input type="checkbox"/>	bis 87.000 €	105 €	190 €	256 €	274 €	292 €	309 €	326 €	343 €
<input type="checkbox"/>	bis 105.000 €	115 €	212 €	302 €	319 €	336 €	352 €	374 €	396 €
<input type="checkbox"/>	bis 120.000 €	125 €	234 €	348 €	364 €	380 €	398 €	422 €	449 €
<input type="checkbox"/>	über 120.000	135 €	256 €	394 €	418 €	434 €	454 €	470 €	502 €

Beispiel für die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages:

Sie buchen 31 Stunden wöchentlich bei der Tagespflegeperson.

Somit errechnet sich der monatliche Betreuungsumfang wie folgt:

31 Std. * 4,33 Wochen = 134,23 Stunden im Monat.

Somit ist für die Festsetzung des Elternbeitrages die Spalte „bis 155 Std/Monat“ maßgeblich.

Angenommen, Sie verfügen über ein Jahreseinkommen von 65.000€ ist die Zeile „bis 68.000€“ für Sie maßgeblich.

Gefordert wird ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 284€.

Das Einkommen ist durch Belege (in Kopie) nachzuweisen!

(Bitte achten Sie darauf, Unterlagen wie Steuer- oder ALG II Bescheide **komplett** einzureichen)

Mir/uns ist bekannt:

1. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zum Einkommen gemacht oder belegt habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben oder Belege zum Einkommen, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
3. dass (auch rückwirkend) ab dem Aufnahmemonat des Kindes bei der Tagespflegeperson ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
4. dass Anträge auf Elternbeitragsübernahme gemäß der Beitragssatzung bei Bedarf **gesondert** gestellt werden müssen.
5. dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n (die Satzung für Kindertagespflege ist nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeiträge“).
6. dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind, und dass solche Änderungen zu einer rückwirkenden Neufestsetzung des Elternbeitrags führen können.
7. dass generell in der Einkommensstufe über 120.000,- € ein Nachweis **nicht** erforderlich ist.
8. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege **unverzüglich** mitzuteilen.

Als Eltern/teil nehme/n ich/wir Kenntnis davon, dass die Anmeldung verpflichtend ist und ich/wir einen Betrag entsprechend der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zahlen müssen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigefügt.

(Bitte ausschließlich **Kopien** verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist **nicht** möglich)

Ort, Datum _____

Unterschrift des Vaters

Ort, Datum _____

Unterschrift der Mutter

(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind **beide** Unterschriften erforderlich!)

Bescheinigung über das Beschäftigungsverhältnis

Vom Arbeitgeber auszufüllen!

<u>Arbeitnehmer</u>	
Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
wöchentliche Stundenzahl:	ab:
<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit	ab:

Ort, Datum
Arbeitgeber

Unterschrift und Stempel